

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 23 = 36, 1902, S. 471 - 471

Hruza, ...: *Pio, Caccialanza Filippo, Le orazioni di Iseo tradotte con prolegomeni e note*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

wären Mitteis' Ausführungen (Reichsrecht 460 ff.) zu nennen gewesen. Zu perscribere (98<sup>1</sup>) vgl. nunmehr auch Hupka, Die Vollmacht. Leipzig 1901. S. 313 ff. bes. 313<sup>1</sup> (*διαγράφειν*).

Der sorgfältig gearbeitete Appendix lässt der Hauptarbeit selbst mit Interesse und Vertrauen entgegensehen.

Graz.

Leopold Wenger.

Caccialanza Filippo Pio. Le orazioni di Iseo tradotte con prolegomeni e note. Torino 1901. pp. 559.

Nach einer kurzen Einleitung, welche der Darstellung der wissenschaftlichen Bearbeitung der Reden und Fragmente des Isäus durch Philologen und Juristen seit Schoemanns Kommentar 1831 gewidmet ist, wendet sich der Verf. den Reden und Fragmenten selbst zu. Der Uebersetzung gehen bei jeder Rede eingehende als Prolegomena bezeichnete Erörterungen zur Aufklärung und Klärung der mannigfachen juristischen, philologischen und literarischen Fragen voraus, die in derselben auftauchen. Den breitesten Raum nimmt die Erörterung juristischer Themen ein, da ja Isäus gerade in dieser Richtung sehr reichhaltig und ergiebig ist und eine unserer besten Quellen für das attische Bürgerrecht, Familien- und Erbrecht bildet. Der Eingang bringt eine sorgfältig und klar abgefasste Darstellung des Prozessverhältnisses. Verf. hält sich hier wie durchweg an die Quellen und bewährt Kenntniss und verständnisvolles Eingehen auf die Literatur. Uebersen ist bei der 10. Rede, dass es unsicher oder doch wenigstens bezweifelt ist, ob die Mutter des Redners mit Recht als Erbtöchter bezeichnet wird (Beauchet I S. 403 fg.). Zu Rechtsfragen gibt Verf. Auseinandersetzungen über Polygamie (297 fg.) und Konkubinat (106 fg.), über Adoption (349 fg.) und die bürger- und familienrechtliche Stellung der *νόθοι* (124 fg., 292 fg.), über die Einführung der Kinder in Phratrien, Geschlechter und Orgeonenverbände (292 fg., 393 fg.), über die rechtliche Natur des Testamentes (38 fg.) und seinen Widerruf (39 fg., 478 fg.), über das Intestaterbrecht der Eltern (266 fg., 485 fg.) und Kollateralen (302 fg., 478 fg.), den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen (S. 269 fg.) u. a. m. Zumeist beschränkt er sich auf einen zuverlässigen Bericht über die in der Literatur vertretenen Meinungen und Argumentationen, allerdings nicht, ohne vielfach treffende kritische und förderliche Bemerkungen hinzuzufügen. In einigen Punkten bietet Verf. Ergebnisse selbständiger Forschung. Am wichtigsten scheint mir sein Versuch zur Lösung der intrikaten Frage der drakontischen und der späteren attischen Pallakie. Verf. sucht die Identität der bei Dem. 23, 53 und 59, 122 genannten *παλλακαί* durch eine neue Interpretation der Worte des drakont. Tötungsgesetzes: *παλλακῆ ἦν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη* zu erweisen. Es soll damit eine *παλλακῆ* gemeint sein, die der Bürger, der schon Kinder hat, zu